Amtsblatt
der Regierung in Düsseldorf

Stück 1	Ausgegeben in Düsseldorf am 8. Januar	1944

Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis spätestens **Mittwoch, den 12. Januar, 12 Uhr,** der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Tarif für Werft- und Hafenanlagen 1. Feststellung bei Luftangriffen verschütteter Personen 1. Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Straßenpolizeiverordnung 1. Haushaltssatzung 2. Beförderung 2.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

1. VII. Nachtrag

zum Tarif für die Werft- und Hafenanlagen der Stadt Neuß vom 5. Februar 1932 (Regierungsamtsblatt, Düsseldorf 1932, S. 41 ff.).

Der Abschnitt B des Tarifs für die Werft- und Hafenanlagen der Stadt Neuß erhält bis zu dem Wort „Ausnahmen" folgende Fassung:

„B. An Hafenliegegeld von Fahrzeugen, Schwimmkörpern und Flößen, welche außerhalb der Schutzzeiten ohne zu löschen oder zu laden, oder im Falle des Löschens oder Ladens nach Ablauf der gesetzlichen Lösch- und Ladefristen, oder nach Ablauf der Schutzzeiten im Hafengebiet Liegeplatz beanspruchen, für je angefangene 15 Tage

1. von Fahrzeugen unter 20 Tonnen Tragfähigkeit . . . . . 70 Rpf.
2. von größeren Fahrzeugen, und zwar
   a) von Dampf- und Motorschiffen für jedes qm benutzter Fläche 5 Rpf.
   b) von anderen Schiffen für jede Tonne Tragfähigkeit . . . . . 4 Rpf.
   mindestens aber . . . . . 70 Rpf.
   c) bei vollem Monat für jede Tonne Tragfähigkeit . . . . . 7 Rpf.
   mindestens aber . . . . . 135 Rpf.
3. von sonstigen Schwimmkörpern für jedes qm benutzter Fläche . . . 5 Rpf.
4. von Floßholz für jedes qm benutzter Fläche . . . . . 3 Rpf.
5. von Schleppern, die zum Übernachten an den Werften festmachen, für jede Übernachtung . . . . . 200 Rpf.
6. Fähr- und Landebrücken gelten nicht als Schwimmkörper. Für diese wird je nach Art und Lage eine Anerkennungsgebühr erhoben."

Dieser Tarifnachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft. r. VIII. 8845

Koblenz, 21. Dezember 1943.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
Wasserstraßendirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

2. Polizeiverordnung

betreffend Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Polizeiverordnung zur Feststellung etwaiger bei Luftangriffen verschütteter Personen vom 15. Januar 1943 (Regierungsamtsblatt vom 20. Februar 1943, Seite 23).

Auf Grund des § 7 der I. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 18. April 1941 (RGBl. S. 212) und des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Bereich der Polizeiverwaltung Krefeld folgende Polizeiverordnung erlassen:

Artikel I.

Die Gültigkeitsdauer der Polizeiverordnung zur Feststellung etwaiger bei Luftangriffen verschütteter Personen vom 15. Januar 1943 (Regierungsamtsblatt vom 20. Februar 1943, S. 23) wird bis nach einem Monat nach dem Kriege verlängert. § 5 Abs. 2 der genannten Polizeiverordnung hat demnach zu lauten: Sie tritt einen Monat nach dem Krieg außer Kraft.

Artikel II.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und verliert zusammen mit der Polizeiverordnung vom 15. Januar 1943 ihre Gültigkeit. PIS. L. 20

Krefeld, 15. Dezember 1943.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

3. Polizeiverordnung

betr. Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Allgemeinen Straßenpolizeiverordnung von 15. Dezember 1934 (Regierungsamtsblatt vom 2. Februar 1935, S. 56/58).

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Umfang des Stadtkreises Krefeld folgende Polizeiverordnung erlassen:

Artikel I.

Die Gültigkeitsdauer der Allgemeinen Straßenpolizeiverordnung für den Umfang des Polizeibezirks Krefeld vom 15. Dezember 1934 (Regierungs-

amtsblatt vom 2. Februar 1935, S. 56/58) wird bis zum 31. Dezember 1950 verlängert.

Im § 28 der genannten Polizeiverordnung ist statt 31. Dezember 1943 = 31. Dezember 1950 zu setzen.

Artikel II.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und verliert zusammen mit der Polizeiverordnung vom 15. Dezember 1934 ihre Gültigkeit.

Krefeld, 15. Dezember 1943.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

4. Haushaltssatzung
des Rhein-Wupper-Kreises für das Rechnungsjahr 1943.

Auf Grund des § 6 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 442) wird nach Beratung mit den Mitgliedern des Kreisausschusses am 29. September 1943 folgende Haushaltssatzung des Rhein-Wupper-Kreises für das Rechnungsjahr 1943 erlassen.

§ 1. Haushaltsplan.

Abdruck im Auszuge.

§ 2. Kreisumlage.

An Kreisumlage werden für das Rechnungsjahr 1943 gemäß § 4 des Preußischen Finanzausgleichsgesetzes vom 15. April 1941 (Gesetzsamml. S. 23) gleichmäßig 20,1% der für die kreisangehörigen Gemeinden für das Umlagejahr geltenden Steuerkraftzahlen (Steuerkraftmeßzahlen) und der Schlüsselzuweisungen, auf die die Gemeinden für das Umlagejahr Anspruch haben, erhoben.

Bei den Gemeinden, die einen Kriegsbeitrag A zu entrichten haben, wird für dieBerechnung der Kreisumlage der Jahresbetrag des Kriegsbeitrags A zuzüglich Zuschlag von der Steuerkraftmeßzahl abgesetzt.

Opladen, 30. September 1943.

Der Landrat.

5. Der Hauptwachtmeister der Schutzpolizei Wilhelm Lerschmacher, zur Zeit im Felde, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1943 ab zum Meister der Schutzpolizei befördert worden.

Ratingen, 23. Dezember 1943.

Der Bürgermeister.

Herausgegeben von der Regierung Düsseldorf. — Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98.
Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Rpf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.